

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Braun
Referent
Telefon: + 49 711/22572-37

stefan.braun@gemeindetag-bw.de

Stuttgart, 17.11.2017
Az. 108.801

Private Haltung von exotischen/gefährlichen Tieren Anhörung / Ihr Schreiben vom 13.10.2017, Az: 34-9142.25

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Leukhardt,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, unsere Überlegungen zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur privaten Haltung gefährlicher bzw. exotischer Tiere in die politische Diskussion einbringen zu können, bedanken wir uns. Aufgrund terminlicher Überschneidungen können wir an der Anhörung am 28.11.2017 leider nicht teilnehmen. Unsere Sichtweise übersenden wir deshalb auf diesem Wege.

Exotische Tiere

Nach einer Auswertung einzelfallbezogener Anfragen, die gelegentlich aus den Reihen unserer Mitglieder an die Geschäftsstelle gerichtet werden, können wir feststellen, dass die Haltung exotischer Tiere – vom Einzelfall einer „Lärmbelästigung durch einen krächzenden Papagei“ abgesehen – in der kommunalen Praxis keine Rolle spielt. Insofern berührt die Frage, „ob“ grundsätzlich die private Haltung exotischer Tiere unter einen Erlaubnis- oder Anzeigevorbehalt gestellt werden soll, den Wirkungskreis der Gemeinden nicht. Aus unserer Sicht bedarf es deshalb hierfür keiner speziellen gesetzlichen Regelung. Bei der Frage des „wie“ reichen aus unserer Sicht – sofern eine Zuständigkeit der Gemeinde gegeben ist – die bestehenden Rechtsgrundlagen aus (z.B. LBO, PolG etc.).

Gefährliche Tiere

Gelegentlich sind die Gemeinden, insbesondere die Ortspolizeibehörden, mit gefährlichen Tieren konfrontiert. In den Medien finden sich dann entsprechende Artikel über entflozene oder ausgesetzte Vogelspinnen, Giftschlangen usw. Wir sind der Auffassung, dass auch hier die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausreichen, zumal auch durch eine Erlaubnis- oder Anzeigepflicht nicht verhindert werden kann, dass solche „gefährlichen Tiere“ entfliehen oder durch den Halter ausgesetzt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass es wohl unmöglich sein wird, in einer Rechtsvorschrift so rechtssicher zu definieren, was ein „gefährliches Tier“ ist, dass diese Definition dem Bestimmtheitsgebot entspricht. Es wird sich kaum eine entsprechende Liste der „gefährlichen Tiere“ erstellen lassen, an Hand derer die Erlaubnispflicht geregelt wird.



Sollte es zu einer gesetzlichen Regelung kommen, lehnen wir eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Gemeinden ab. Diese wäre zudem konnexitätsrelevant.

Eine Erlaubnispflicht müsste an bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft werden (Zuverlässigkeit und Fachkunde des Halters, Haltungsbedingungen, ggf. Halterbedürfnis, Haftpflichtversicherungen etc.). Der Vollzugsaufwand, der durch die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen bei den Genehmigungsbehörden entstehen würde, wäre erheblich. Zudem dürften die erforderlichen veterinärrechtlichen Fachkenntnisse bei den Ortpolizeibehörden kleinerer und mittlerer Gemeinden in der Regel gar nicht vorliegen.

Eine reine Anzeigepflicht halten wir ebenfalls nicht für zielführend. Das bloße Wissen um die Haltung eines exotischen oder gefährlichen Tieres garantiert weder eine artgerechte noch eine sichere Haltung.

Mit freundlichen Grüßen



Roger Kehle
Präsident